Satzung

des Fördervereins der 30. Oberschule Dresden-Neustadt e.V.

§1
Name, Sitz und Wirkungskreis

1. Der Verein trägt den Namen

   „Förderverein der 30. Oberschule Dresden-Neustadt e.V.“.

2. Er hat den Sitz in 01097 Dresden, Unterer Kreuzweg 4.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dresden eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Ein Geschäftsjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§2
Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die schulische und außerschulische Förderung der Kinder und Jugendlichen unserer Schule.
2. Der Zweck der Satzung wird verwirklicht, insbesondere durch:
   a) Förderung des Freizeitangebotes
   b) Ausstattung der Freizeiträume
   c) Öffentlichkeitsarbeit
   d) Zusammenwirken mit anderen Vereinen des Territoriums
   e) Ausgestaltung von Schulfesten
   f) Pflege schulischer Traditionen
   g) Organisation von Ganztagsangeboten

§3
Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es bedarf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts erden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Gestaltung der Vereinsarbeit – insbesondere im Rahmen des §7 – mitzuwirken. Ihnen steht die Wahl in alle Vereinsämter offen.
7. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet (§5). Der Jahresbeitrag beträgt 12,00 Euro. Darüber hinaus wird von ihnen erwartet, dass sie sich aktiv für die Vereinsziele einsetzen.

§5
Finanzierung, Haftung

1. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Betrag ganz oder teilweise erlassen.
2. Darüber hinaus erstrebt der Verein Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sowie privaten Spenden.
3. Der Verein kann Eigentum an sozialen Einrichtungen u. ä. erwerben, um seine Zwecke zu verfolgen. Den Mitgliedern stehen keinerlei Anteile am Vereinsvermögen zu.
4. Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer jeweils zuständigen Amtsführung begründet haben.

§6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§7
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie kann auf Beschluss des Vorstandes auch als Online – Konferenz durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen per E–Mail. Sie enthält die vorläufig festgesetzte Tagesordnung. Mitglieder, die keine E–Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
    a) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung von Entlastung.
    b) Die Wahl des Vorstandes.
    c) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.
    d) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige und wichtige Angelegenheiten des Vereins.
5. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist, ebenso vom Protokollführer.

§8
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 9 Mitgliedern
    a) dem 1. Vorsitzenden
    b) dem 2. Vorsitzenden
    c) dem Schatzmeister
    d) dem Schriftführer
    e) den Beisitzern

1. Beide Vorsitzenden können den Verein eigenverantwortlich vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§9
Die Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke zur Unterstützung der Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche verwendet werden.
3. die Abwicklung der Geschäfte bei Auflösung erfolgt durch den bisherigen Vorstand oder die Liquidatoren, welche von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23.09.2023 nach notarieller Einsicht in Kraft.

Vorstandsmitglieder des Vereins:

1. Vorsitzende:	Frau Bettina Gräfe
2. Vorsitzende:	Herr Eike Helbig
Schatzmeister:	Herr Daniel Lißner
Schriftführerin:	Frau Cornelia Uhlig
Beisitzer Finanzen: (Fördervereinskonto)	Herr Bill Heidenreich
Beisitzer Finanzen: (GTA Unterkonto)	Frau Kristina Berger
Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit:	Frau Julianne Donner
Beisitzer GTA:	Frau Manuela Wippich